

4. HUNDEKOT

Es ist eines der größten Ärgernisse in den Innenstädten überhaupt und stört Einheimische wie Gäste weit mehr als jeder andere Schmutz: Hundekot, der vor Hauseingängen oder Grundstückseinfahrten „hinter-lassen“ wird und der Gehwege zu Slalomparcours werden lässt.

In Bad Honnef sind weit über 1.000 Hunde gemeldet. Hinzu kommt die Zahl der „Gasthunde“. Viele davon produzieren regelmäßig unerfreuliche „Tretminen“ auf öffentlichen Flächen und Privatgrundstücken. Und obwohl jeder Hundehalter verpflichtet ist, die Hinterlassenschaften seines Tieres unverzüglich zu beseitigen, tun dies noch immer leider nicht alle. Dabei handelt es sich hier keineswegs um ein „Kavaliersdelikt“. Denn die Hinterlassenschaften der Hunde sind nicht nur rücksichtslos und ein Ärgernis, sondern auch gefährlich. Krankheitserreger im Kot wie Haken-, Spul- oder Bandwürmer können Menschen, die damit in Berührung kommen, vor allem Kinder, befallen. Sollte Ihrem Tier daher einmal ein „Malheur“ passieren, müssen Sie die Verunreinigungen unverzüglich beseitigen.

Reinigungssets, die Sie immer bei sich haben sollten, sind in Drogerien und Tierfachhandlungen erhältlich. Nach Benutzung können Sie diese in den nächsten städtischen Müllbehälter entsorgen.



5. ANZEIGEPFLICHT UND HUNDESTEUER

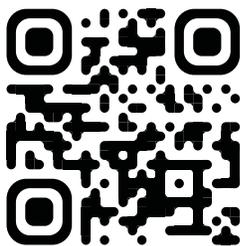
Erreicht Ihr Hund entsprechend seiner Rasse ausgewachsen eine Widerristhöhe von mindestens 40cm oder ein Gewicht von mindestens 20kg müssen Sie seine Haltung bei der Ordnungsbehörde anzeigen.

Jeder Hund muss zudem steuerlich angemeldet werden. Die Anmeldung kann entweder schriftlich oder persönlich beim Steueramt der Stadt Bad Honnef, Rathausplatz 1, 53604 Bad Honnef, oder in den Bürgerbüros erfolgen.

HABEN SIE NOCH FRAGEN?

Für weitere Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiter/innen des Ordnungsamtes unter der Rufnummer 02224/184-327 oder 02224/184-158 jederzeit gerne zur Verfügung.

Besuchen Sie uns auch auf:



meinbadhonnef.de

HERAUSGEBER

Stadt Bad Honnef
Der Bürgermeister
Fachdienst Ordnung
Rathausplatz 1
53604 Bad Honnef

Telefon: 02224/184-0
Internet: meinbadhonnef.de



**HUNDE-
HALTUNG**

**INFORMATIONEN
ZUR HUNDEHALTUNG**

1. ACHTEN SIE AUF IHRE MITMENSCHEN UND DIE FREILEBENDE TIERWELT

Hunde sind jederzeit so zu halten, zu führen und zu beaufsichtigen, dass von ihnen keine Gefahr für Menschen oder Tiere ausgeht. Das heißt, Ihr Hund darf keine Personen anspringen, er darf nicht beißen und nicht wildern. Sollte Ihr Tier auffällig werden, erfolgt dessen Begutachtung durch das Kreisveterinäramt. Stellt dieses eine Gefährlichkeit des Tieres fest, wird ein Leinen- und Maulkorbzwang verfügt, bis die Gefährlichkeit durch geeignete Maßnahmen beseitigt ist.

Hunde, die Tieren aus der freilebenden Tierwelt (z.B. Rehe, Hasen, Enten, Schwäne) nachstellen, diese aufscheuchen, hetzen, beißen oder gar reißen, gelten jagdrechtlich als wildernd. In extremen Fällen ist der Jäger in diesem Fall berechtigt, den Hund zu töten. Leider gibt es immer noch zu viele Halter, die ungeachtet aller Folgen, ihren nicht wildreinen Hund außerhalb der Wege frei laufen lassen. Jedes Jahr haben die Jagdpächter dadurch eine hohe Zahl an Wildfall zu beklagen.

Bitte beachten Sie daher:

Solange Ihr Hund (noch) nicht wildfest ist, müssen Sie ihn an der Leine führen.



2. WO BESTEHT LEINENPFLICHT?

In Bad Honnef müssen Sie Ihren Hund an der Leine führen

- auf allen öffentlichen Verkehrsflächen und in allen Parks/Grünanlagen innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (Faustregel: „Überall da, wo Häuser stehen)
- auf der Rheininsel Grafenwerth
- im Wald (Naturschutzgebiet)

Rechtsgrundlagen:

- Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Gebiet der Stadt Bad Honnef
- Landeshundegesetz NRW (LHundG NRW)
- Ordnungsbehördlichen Verordnung über das Naturschutzgebiet „Siebengebirge“ Städte Königswinter und Bad Honnef.

„Gefährliche Hunde“ (§ 3 LHundG) und „Hunde bestimmter Rassen“ (§ 10 LHundG) müssen in der Öffentlichkeit grundsätzlich an der Leine geführt werden und zusätzlich einen Maulkorb tragen. Diese Tiere dürfen zudem nur mit schriftlicher Erlaubnis der Ordnungsbehörde gehalten und ausgeführt werden.

3. „GASSI“ GEHEN OHNE LEINE

Ohne Leine dürfen Sie Ihren Hund grundsätzlich überall dort führen, „wo keine Häuser stehen“ (Faustregel). Dies gilt z.B. für folgende Bereiche:

- Am Rheinufer zwischen der Autofähre Bad Honnef-Rolandseck (Rheinstraße) und Rhöndorf-Ortsausgang, einschließlich der Wiese nördlich des Bootshauses des Wassersportvereins
- auf allen Wirtschaftswegen (außerhalb des Naturschutzgebietes)

Auch und gerade in den vorgenannten Bereichen muss jedoch das Wildern von Hunden zwingend unterbunden werden.

Denken Sie daran: Jeder freilaufende Hund wird von Wildtieren und Vögeln als Gefahr wahrgenommen. Flüchtende Tiere können sich auf ihrer Flucht an Zäunen tödlich verletzen, in Folge des Hetzens verenden oder auf befahrene Straßen laufen.

Bitte lassen Sie daher Ihre Tierfreude nicht bei dem eigenen Tier enden, sondern denken Sie auch an die freilebende Tierwelt!

